



Gewinnen Sie für 2 Personen 8 Tage BARCELONA

JUSLINE-Kommentierwettbewerb

JUSLINE

Wiederanmeldung: Benutzername

Login Noch kein Account? Erstanmeldung

Österreich (wechseln)



Alle [A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

 österreichische Gesetze / Gesetzeskommentare suchen:

Suchbegriff:

Suchen

webERV Grundbuch Firmenbuch Gerichte Gesetze Rechtsanwalt Sachverständige Forum Melderegister

jusline.at - Startseite - Aktuelle Position: • Erstanmeldung

Montag, 25. November 2013

SHARE

[zum WaffG Inhaltsverzeichnis](#)

[Haftungsausschluss](#)

[◀ vorheriger Paragraf](#)

[▶ nächster Paragraf](#)

§ 11. WaffG Jugendliche

Gesetzestext

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. November 2013)

- (1) Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Menschen unter 18 Jahren verboten.
- (2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Schusswaffen der Kategorie C oder D Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.
- (5) Sportliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 umfassen auch die Mitgliedschaft in einer traditionellen Schützenvereinigung; eine Bewilligung gemäß Abs. 2 für ein Mitglied einer traditionellen Schützenvereinigung ist auf den in § 35 Abs. 2 Z 3 umschriebenen Umfang beschränkt.

[\[Hinweis\]](#) [\[Druckversion\]](#)

Kommentar zu § 11 WaffG

Sie können zu § 11 WaffG einen eigenen Kommentar verfassen.
Klicken Sie einfach einen der nachfolgenden roten Links an:

[\[Wie kommentiere ich?\]](#) [\[Kommentieren testen\]](#) [\[Kommentar hinzufügen\]](#)

Literaturhinweise zu § 11 WaffG

Sie können zu § 11 WaffG einen Literaturhinweis geben. Klicken Sie einfach den nachfolgenden roten Link an:

[\[Literaturhinweis hinzufügen\]](#)

Entscheidungen zu § 11 WaffG

Entscheidungen zu § 11 WaffG

- [Entscheidungen des OGH](#) (seit 09/1905)

Entscheidungen zu § 11 Abs. 1 WaffG

- [Entscheidungen des OGH](#) (seit 09/1905)
- [Entscheidungen des VwGH](#) (seit 02/1948)

Forum (Beiträge, Fragen) zu § 11 WaffG

Sie können zu § 11 WaffG eine Frage stellen oder [beantworten](#). Klicken Sie einfach den nachfolgenden roten Link an:

[\[Diskussion starten\]](#)

JUSLINE • [Kontakt](#) • [Impressum](#) • [AGB](#)